

Witwen- und Witwerrente in der 11. AHV-Revision

Diskussionspapier der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

1. Einleitung

Die 11. AHV-Revision hat zwei Ziele:

- Mittel- und längerfristige finanzielle Sicherung der AHV/IV;
- Einführung eines sozial ausgestalteten flexiblen Rentenalters.

Die Mittel zur Realisierung dieser Ziele sollen mit folgenden Massnahmen beschafft werden:

- Erhöhung der Mehrwertsteuer;
- Vereinheitlichung des Rentenalters für Männer und Frauen;
- Anpassung der Witwenrente;
- Sparbeitrag der Altersrentnerinnen und Altersrentner (Rhythmus der Teuerungsanpassung verlangsamen).

Dieses Diskussionspapier behandelt die geplanten Änderungen im Bereich der Witwen- und Witwerrenten.

2. Heutige Regelung

Seit der Einführung der 10. AHV-Revision (1.1.1997) haben Witwen Anspruch auf eine Witwenrente,

- wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder (oder Pflegekinder) haben;
- wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder haben, jedoch älter als 45 Jahre sind und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind.

Witwer haben nur solange Anspruch auf eine Witwenrente, als sie Kinder unter 18 Jahren haben. Die Voraussetzungen der Hinterlassenenrenten sind also bei Männern und Frauen ungleich. Weitere Unterschiede bestehen zwischen Geschiedenen und Verheirateten.

3. Geplante Regelung

Aufgrund einer eher formalen Betrachtungsweise des Gleichstellungsgedankens sollen in der nächsten AHV-Revision identische Voraussetzungen für Witwen- und Witwerrenten geschaffen werden.

Eine Angleichung kann durch einen Ausbau der Leistungen für Witwer oder einen Abbau der Leistungen für Witwen erfolgen, oder man kann eine Zwischenlösung wählen. Der Bundesrat hat sich für

eine Zwischenlösung entschieden. Diese liegt jedoch sehr nahe beim Abbau der Leistungen für Witwen.

Die Anspruchsvoraussetzungen der Witwenrenten werden an jene der Witwerrente angeglichen, die Witwerrente wird leicht ausgebaut. Der Entwurf basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Die finanzielle Absicherung von Witwen oder Witwern ist in der Regel auf die Zeit beschränkt, in der Kinder unter 18 Jahren zu betreuen sind (Beispiel A).
- Wer das 50. Altersjahr zurückgelegt hat, wenn das jüngste Kind 18 Jahre alt wird, behält die Rente auch nachher (Beispiel B).
- Ein Rentenanspruch läuft z.T. auch bei Verwitweten weiter, die ein erwachsenes behindertes Kind betreuen (Beispiel C).
- Witwen- und Witwerrenten werden bei verheiratet gewesenen und bei geschiedenen Witwen und Witwern gleich geregelt (Beispiel D).
- Auch Personen, die schon im AHV-Rentenalter stehen, haben bei Verwitwung unter Umständen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente (Beispiel E).
- Über 50jährige Personen, die beim Inkrafttreten des neuen Rechts bereits verwitwet sind oder danach verwitwen, erhalten gestützt auf die Übergangsregelung Witwen- oder Witwerrenten nach altem Recht (Beispiel F).

Pro Jahr entstehen heute ca. 5000 neue Witwenrenten. Nach der neuen Regelung würden nur noch 36 Prozent davon bei der Verwitwung einen Rentenanspruch haben:

- 21 % würden wie heute eine unbefristete Rente erhalten, da das jüngste Kind das 18. Lebensjahr nach dem 50. Geburtstag der Witwe erreichen wird oder erreicht hat;
- 15 % würden nur noch einen zeitlich beschränkten Anspruch bis zum 18. Lebensjahr des jüngsten Kindes haben.

Die neue Regelung geht davon aus, dass nach Überschreiten des Grenzalters des jüngsten Kindes (18 Jahre) ein beruflicher Wiedereinstieg zumutbar ist. Für Schutz vor arbeitsmarktbedingten Schwierigkeiten ist nicht die AHV zuständig, sondern die Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitslosenversicherung ermöglicht heute den Bezug von Taggeldern nach einer Erziehungsperiode oder wenn eine Person wegen Tod des Ehegatten gezwungen ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Beim Bezug von Taggeldern im Anschluss an eine Erziehungsperiode handelt es sich um eine Bedarfsleistung. Allerdings soll diese Leistung gemäss Entwurf des Bundesrats zur 3. Revision der Arbeitslosenversicherung aufgehoben werden.

4. Beispiele für die geplante Regelung

A. Jüngere Witwen und Witwer

Frau A ist Coiffeuse und hat mit 22 Jahren geheiratet. Sie hat drei Kinder, die sie im Alter von 23, 26 und 31 Jahren gebar. Sie gab die Erwerbstätigkeit wegen der Kindererziehung auf. Der Mann starb, als sie 40 Jahre alt war. Ihre Witwenrente läuft, bis sie 49 Jahre alt ist (jüngstes Kind = 18jährig). Dann erlischt ihr Witwenrentenanspruch (jedenfalls nach Ablauf der dreijährigen Anpassungsfrist nach Inkrafttreten des neuen Rechts).

Anmerkung: Das Grenzalter von 50 Jahren ist angesichts der arbeitsmarktlichen Situation hoch. Es war im Vernehmlassungsverfahren denn auch umstritten. Die Teilabschaffung der Witwenrente ist jedoch eine der Hauptsparmassnahmen der 11. AHV-Revision (786 Millionen Franken). Bei einer Herabsetzung des Grenzalters auf das 45. Altersjahr würden diese Einsparungen um 42 Prozent geringer ausfallen.

B. Sonderregelung für ältere Witwen und Witwer

Frau B ist Optikerin, hat mit 32 Jahren geheiratet und bekam ihr einziges Kind im Alter von 33 Jahren. Sie reduzierte ihre Erwerbstätigkeit, als ihre Tochter klein war, stieg aber im Zeitpunkt des Schuleintritts wieder voll ins Geschäft ein. Sie ist 51 Jahre alt, als das Kind die Alterslimite von 18 erreicht. Bei einer Verwitwung im Alter 55 erhält sie eine Witwenrente.

Anmerkung: Die Witwen- und Witwerrente ist keine Bedarfsleistung, sondern eine Versicherungsleistung. Die Tatsache, dass eine Person über ein genügendes Einkommen verfügt, hat auf die Entstehung des Rechtsanspruchs keinen Einfluss. Stirbt Frau B, erhält Herr B eine Witwerrente, obwohl er wegen der Kindererziehung das Arbeitspensum nie reduziert hatte.

C. Witwen- oder Witwerrente bei der Betreuung eines behinderten Kindes, für das Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht

Das Ehepaar C hat ein behindertes Kind. Frau C übernahm dessen Betreuung und führte sie nach ihrer Verwitwung mit 35 Jahren weiter. Bis zum 18. Lebensjahr des Kindes hat sie Anspruch auf eine Witwenrente aufgrund der üblichen Regeln. Danach läuft die Witwenrente weiter, wenn und solange die Betreuung fortgeführt wird und Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht. Hört die Betreuung durch Frau C erst nach ihrem 50. Lebensjahr auf, behält sie den Rentenanspruch bis zum AHV-Alter.

Anmerkung: Die Witwen- und Witwerrente bei Betreuung eines behinderten Kindes ist an den Anspruch auf Betreuungsgutschriften geknüpft: Die betreute Person muss Anspruch auf eine Entschädigung für Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades haben. Die Voraussetzungen dafür sind sehr streng. Auch die Betreuung einer Person ohne Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung oder mit "leichter" Hilflosigkeit kann eine Erwerbstätigkeit völlig verunmöglichen.

(Art. 36 Abs. 3 IVV bezeichnet nämlich die Hilflosigkeit als leicht, wenn der Versicherte trotz Abgabe von Hilfsmitteln

- a) in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder
- b) einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf oder
- c) einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf oder
- d) wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann.)

D. Geschiedene Personen

Die nach einer 6jährigen Ehe geschiedene Frau D betreut ihr Kind, das sie im Alter von 30 Jahren bekam. Beim Tod ihres Exmannes erhält eine Witwenrente, bis sie wieder heiratet oder das Kind das 18. Lebensjahr erreicht.

Anmerkung: Das geltende Recht behandelt geschiedene und verheiratete Personen unterschiedlich. Eine unbefristete Rente für eine geschiedene Frau mit Kindern ist nur vorgesehen, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat. Geschiedene Personen werden beim Tod der Ehegattin oder des Ehegatten im neuen Recht den verheirateten Personen vollumfänglich gleichgestellt. Bestehende Benachteiligungen gegenüber verheirateten Personen, insbesondere das Erfordernis einer 10jährigen Ehedauer, werden beseitigt, indem Geschiedene und Verheiratete gleich (schlecht) gestellt werden (befristete Rente nun für beide Kategorien, vorher nur für einen Teil der Geschiedenen).

E. Verwitung nach Erreichen des Rentenalters

Herr E ist Flüchtling und erhält nur eine kleine AHV-Rente, weil er nur während weniger Jahre Beiträge an die AHV geleistet hat. Vor seinem Ex-Heimatland erhält er keine Rente. Frau E ist Schweizerin, weist eine ununterbrochene Beitragsdauer auf und erhält entsprechend eine volle Rente der AHV. Nach dem Tod von Frau E kann nun Herr E eine Witwerrente beanspruchen.

Anmerkung: Ein Schutz ist auch bei Verwitung im Rentenalter geboten. Die Verwitung im Rentenalter kann bei Frauen, aber je nach Konstellation auch bei Männern zu Härtefällen führen. Das

ist vor allem dann der Fall, wenn kein Anspruch auf eine Altersrente der AHV besteht, oder wenn die eigene AHV-Rente sehr niedrig ausfällt. Um diesen Personen einen angemessenen Schutz zu gewährleisten, sollen sie beim Tod der Ehefrau oder des Ehemannes eine Hinterlassenenrente beanspruchen können. Falls gleichzeitig Anspruch auf eine Altersrente besteht, wird die höhere Rente ausbezahlt.

F. Übergangsregelung

Frau F1 ist Witwe und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts älter als 50 Jahre. Ihr Rentenanspruch bleibt unverändert.

Frau F2 ist bereits 50 Jahre alt, wenn das neue Recht in Kraft tritt. Sie verwitwet nach dem Inkrafttreten. Auch für ihren Anspruch gilt das alte Recht.

Anmerkung: Für ältere Frauen trifft die Annahme, sie könnten den Wiedereinstieg in die Berufswelt schaffen, nur in Ausnahmefällen zu. Diese Frauen, die sich auf eine gesetzliche Regelung verlassen haben, die der traditionellen Aufgabenverteilung entspricht, sollen ihren Rentenanspruch nach bisherigem Recht nicht verlieren.

Für den Fall einer ungünstigen arbeitsmarktlichen Lage für über 40jährige Personen soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, die Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen über Witwenrenten aufzuschieben.

5. Vereinbarkeit der geplanten Regelung mit dem Recht der Europäischen Union

Die in der Vorlage gewählte Lösung entspricht nicht der vorgeschlagenen EU-Richtlinie vom 27. Oktober 1987. Diese sieht für die Angleichung der Witwen- und Witwerrenten zwei Varianten vor: Die erste Variante sieht vor, dass Witwer zu gleichen Bedingungen Anspruch auf Leistungen erhalten wie Witwen. Damit soll verhindert werden, dass die Gleichbehandlung zu einer Verschlechterung des Leistungsniveaus führt. Die zweite Variante sieht die Aufhebung der Witwenleistungen und die Schaffung eines neu konzipierten Systems für beide Geschlechter vor.

Die in der Botschaft zur 11. AHV-Revision vorgeschlagene Lösung entspricht keiner der beiden Varianten. Da die Richtlinie jedoch noch nicht angenommen wurde, wird die neue Regelung in der Botschaft als "mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht vereinbar" bezeichnet (vgl. Botschaft über die 11. AHV-Revision vom 2. Februar 2000, S. 2027 (deutsche Fassung)). Dies ist etwas augenwischerisch.

6. Zur Erinnerung: Ein Auszug aus der Vernehmlassung der Konferenz vom 30. November 1998

"Wir stehen nun vor folgendem Dilemma:

Aus *Gleichstellungssicht* müssen wir festhalten, dass es nicht Angelegenheit der Versichertengemeinschaft ist, für Personen, die keine Erziehungsaufgaben mehr erfüllen, ein Ersatzeinkommen zu finanzieren. Dies ist nur während einer Zeitspanne gerechtfertigt, in der gesellschaftlich notwendige Arbeit geleistet wird. Ein sozialversicherungsrechtliches Konzept, das auf der *Versorgerehe* basiert, hat ausgedient.

Angesichts der *heutigen ökonomischen Verhältnisse* sind die Konsequenzen des reduzierten Witwenrentenanspruchs für diejenigen Frauen gravierend, die über eine veraltete oder gar keine Berufsausbildung verfügen oder die ihre Erwerbstätigkeit während längerer Zeit unterbrochen oder stark reduziert haben. In der heutigen Arbeitssituation können sie kaum ins Arbeitsleben zurückkehren. Auch eine Weiter- oder Neuausbildung garantiert ihnen keinen Arbeitsplatz. Aufgrund der traditionellen Rollenverteilung sind sie, verglichen mit Witwern, die in den seltensten Fällen ihre Erwerbstätigkeit wegen der Kindererziehung unterbrochen haben, benachteiligt.

Wir schliessen uns trotz grossen Bedenken der Ansicht des Bundesrates an, dass die Hinterlassenenrenten vereinheitlicht werden sollten."

Mai 2001

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten